

II-2376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/63-1a/81

1010 Wien, den 11. Mai
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

19 81

1057/AB

1981-05-13

zu 1081/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abg. Dr. PUNTIGAM
 und Genossen an den Bundesminister
 für soziale Verwaltung betreffend
 Härten in der Sozialgesetzgebung
 (Nr. 1081/J)

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die Bestimmungen über die Anrechnung zusätzlicher Einkünfte zur Ermittlung des Gesamteinkommens für den Anspruch auf Ausgleichszulage (§§ 292ff ASVG und analoge Bestimmungen im BSVG und GSVG) und weisen darauf hin, daß es eine Reihe von Einkommen gäbe, die gemäß § 292 Abs.4 ASVG nicht außer Betracht zu bleiben haben, aber zum Unterschied von anderen Einkünften nicht vierzehn, sondern nur zwölfmal pro Jahr ausbezahlt werden. Als Beispiele hiefür werden in der Anfrage deutsche Rentenleistungen, Bürgermeisterpensionen und ähnliches angeführt. Die anfragenden Abgeordneten kommen zu dem Ergebnis, daß es gerade mit den aufgezeigten Einkommensarten zu unverständlichen Härten komme und richten in diesem Zusammenhang folgende Anfrage an mich:

"Werden von Ihnen Überlegungen angestellt, wie die aufgezeigten und für die Betroffenen schwer verständlichen Härten im Ausgleichszulagenrecht gemildert bzw. beseitigt werden könnten?"

In Beantwortung dieser Anfrage möchte ich einleitend darauf hinweisen, daß mir die in der Anfrage aufgezeigte Problematik bekannt ist und bereits den Gegenstand einer an meinen Amtsvorgänger, Dr. Gerhard Weißenberg, gerichteten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. HAIDER, GRABHER-MEYER

- 2 -

betreffend Zweiter Bericht der Volksanwaltschaft - Ausgleichszulagenrecht (Nr.52/J) vom 3. Juli 1979 gebildet hat.

Ich darf - des besseren Verständnisses halber - zunächst auf die geltende Rechtslage hinweisen:

Sind bei Feststellung eines Anspruches auf Ausgleichszulage nach § 292 ASVG, § 149 GSVG bzw. § 140 BSVG im Nettoeinkommen Einkünfte zu berücksichtigen, die nur zwölfmal jährlich anfallen, führt dies aufgrund der geltenden Rechtslage dazu, daß auch bei den Sonderzahlungen aufgrund des § 105 Abs.3 ASVG, des § 73 Abs.3 GSVG bzw. § 69 Abs.3 BSVG die Ausgleichszulage im gleichen Ausmaß wie zu den Monatspensionen gebührt, obwohl die auf den Ausgleichszulagenanspruch angerechneten Einkünfte nur zwölfmal anfallen. Die gleiche Situation ergibt sich bei den Sonderzahlungen im zwischenstaatlichen Bereich, wenn zu einer österreichischen Teilleistung eine Ausgleichszulage gebührt, die unter Berücksichtigung der ausländischen Teilleistung ermittelt wurde, diese aber nur zwölfmal jährlich anfällt.

Seit 1976 sind im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Pensionsversicherungsträgern intensive Bemühungen im Gange, Lösungen des Problems zu finden. Die vorerst vom Bundesministerium für soziale Verwaltung allein erarbeiteten Vorschläge fanden jedoch von Seiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Pensionsversicherungsträger keine Zustimmung, da eine auch vom administrativen Standpunkt aus vertretbare Lösung nicht gefunden werden konnte. Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine generelle Lösung der Frage im innerstaatlichen Bereich hat noch mein Amtsvorgänger, Dr. Gerhard Weißenberg, im Hin-

- 3 -

blick auf die im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft den zwischenstaatlichen Bereich betreffenden Feststellungen den Auftrag erteilt, eine Abhilfe für die genannte Problematik im zwischenstaatlichen Bereich zu schaffen.

Die Befassung des Hauptverbandes und der Pensionsversicherungsträger mit der zwischenstaatlichen Seite des Problems hat in der Folge jedoch ergeben, daß eine weitere nur auf den zwischenstaatlichen Bereich abgestellte Verfolgung des Problems nicht zielführend ist.

Im August 1980 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen weiteren Lösungsvorschlag, der sowohl für den innerstaatlichen wie auch den zwischenstaatlichen Bereich gelten soll, zur Diskussion gestellt.

Nach diesem Lösungsvorschlag soll die Möglichkeit vorgesehen werden, allen Empfängern von Ausgleichszulagen die vollen Sonderzahlungen einschließlich Ausgleichszulagen in Form eines Jahresausgleiches auszuführen. In seiner Antwort vom 9. Oktober 1980, Zl.42.54.32/80 Hn/SW, hat der Hauptverband bei Prüfung sämtlicher Möglichkeiten zu dieser Problematik jedoch erneut festgestellt, daß jede zur Diskussion gestellte Lösung erhebliche Probleme mit sich bringt. Wie der Hauptverband weiters ausgeführt hat, wäre die Durchführung eines Jahresausgleiches zwar rein theoretisch der einzig mögliche Weg, doch haben die Träger der Pensionsversicherung dagegen gewichtige Einwände erhoben.

Das gegenständliche Problem wurde auch anlässlich der Beratungen des Kapitels "Soziale Verwaltung" zum Budget 1981 im Finanz- und Budgetausschuß im November vergangenen Jahres

- 4 -

erörtert; ich habe damals angekündigt, mich für eine Lösung des Problems im Rahmen einer künftigen Novelle zum ASVG einzusetzen. Es bedarf allerdings noch eingehender Beratungen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Pensionsversicherungsträgern, um eine auch vom administrativen Standpunkt akzeptable Lösung zu finden. Nach wie vor vertreten nämlich die Pensionsversicherungsträger fast einhellig die Auffassung, daß die Durchführung eines Jahresausgleiches zur Feststellung der gebührenden Ausgleichszulage mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Vorteilen für die betroffenen Pensionisten steht.

Der Bundesminister:

